

mir für besonders ausgiebige Verwertung der Tripartita noch mehr zu sprechen¹. Ihr sind offenbar zumeist von Gratian da die Fragmente entnommen, wo er mehrere Belege aus der Korrespondenz Nikolaus' I. aneinanderreichte. D. 21 c. 4—9: drei von den Kanones finden sich nur in der coll. tr. part., drei auch in anderen Sammlungen; D. 96 c. 4—8: diese Kanones finden sich nur in der coll. tr. part. (ich weise noch besonders auf die übereinstimmende Reihenfolge: c. 5—7 = coll. tr. part. I, 62 n. 6—8 hin); C. 3 q. 9 c. 12. 14. 21: auch diese Kanones stehen nur in der Tripartita; C. 24 q. 1 c. 35—37: c. 35. 36 stehen auch in Ivos Dekret und in der Panormia, alle drei Kanones nur in der coll. tr. part. und zwar in der gleichen Reihenfolge wie hier (I, 62 n. 65—67). Es ist mir wahrscheinlich, dass noch bei einer grösseren Anzahl weiterer Stücke die coll. tr. part. Gratians Vorlage gewesen ist, doch ist es nicht ganz einfach², bei der vielfachen Coincidenz mit Ivos Dekret und der Panormia dafür den Einzelbeweis zu führen; mir kann es hier jedenfalls nur darauf ankommen, die starke Ausnutzung der Tripartita festzustellen, nicht, die genaue Zahl der ihr entnommenen Fragmente zu ermitteln³.

Ein gruppenartiges Zusammenstehen, wenn auch in weit geringerem Massstabe als bei der coll. tr. part., glaube ich in mehreren Fällen auch für die Panormia als Quelle Gratians beobachten zu können. Ich verweise für D. 12 c. 3. 5 auf Pan. II, 155. 156⁴; für D. 27 c. 6. 7 auf

1) An nur spärliche Benutzung der coll. tr. partium von Seiten Gratians glaubte Wasserschleben, Beiträge S. 58 f. Seine Meinung beruhte jedoch auf einer Verkennung der Bedeutung der beiden ersten Teile der Tripartita (s. auch a. a. O. S. 57); vgl. dazu oben S. 99. Bei den zwei Nikolausstellen, die sich unter den Belegen für seine Ansicht S. 58 finden, c. 2 D. 11 und c. 2 D. 20, sehe ich nichts, was den von ihm angeführten Sammlungen als Quellengrundlagen vor der coll. tr. part. den Vorzug gäbe. 2) Ausser dem Wortlaut der Kanones müsste man dabei auch den Inskriptionen Beachtung schenken. Hier konnte auf die zahlreichen irrigen Aufschriften bei Gratian nicht im einzelnen eingegangen werden. 3) In zwei Fällen kommt neben der coll. trium part. die Sammlung Anselms von Lucca als Quelle in Betracht; ich möchte aber bei c. 6 C. 35 q. 9 mit Bestimmtheit, bei c. 16 C. 2 q. 1 mit Wahrscheinlichkeit Benutzung der Tripartita annehmen. 4) c. 3 D. 12 verschmilzt die Stücke 'Scit namque' und 'De consuetudinibus' (vgl. oben S. 111 f.) aus Pan. II, 155 und II, 156 (Teil I) vollends in eins: 'Scit sancta Romana ecclesia, quod nihil obsunt salutis credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, si illis canonica non obsistit auctoritas, pro qua eis obviare debeamus; unde nil iudicamus eis debere vel posse resisti'.